

Verzeichniß derer im dritten Bande befindlichen Sachen.

- Wiederholtes Generale, zu Einforderung und Einsendung derer Innungs- Articul, und Handwerksordnungen, d. d. 27. Nov. 1765. pag. 911
- Circulare, die Aufhebung des wegen der Flachsausfuhr unterm 21. Jul. 1763. ergangenen Verboths, betref. den 7. Dec. 1765. p. 914
- Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. das Farbekraut die Scharte genannt, betref. den 11. Jan. 1766. ibid.
- Ejusdem Befehl, wider die Fertigung und Versendung geschriebener Blättchen, den 30. Jan. 1766. ibid.
- Ejusdem General-Verordnung, die Abschaffung der Epaullettes auf Livrèen betref. den 30. May, 1766. ibid.
- Circulare das mit Bären herumziehende Gesindel, betref. den 30. May 1766. p. 915
- Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. die bey künftigen Transport Russisch. Colonisten durch hiesige Lande zu treffenden Veranstaltung, betref. den 8. Jul. 1766. ibid.
- Ejusdem Mandat, daß alle Personen so vom Bauernstande herkommen, ehe sie Handwerker erlernen, vier Jahr bey der Landwirthschaft dienen sollen, den 6. Nov. 1766. ibid.
- Ejusdem Mandat, wegen der Hazard und anderer hoher Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, den 20. Dec. 1766. p. 918
- Ejusdem Geschärftes Mandat, wider die Banqueroutiers, den 20. Dec. 1766. p. 922
- Ejusdem Mandat, wegen Einschränkung des Dorfhandels und derer Handwerker auf dem Lande; den 29. Jan. 1767. p. 942
- Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Strumpfwirker betref. den 17. Febr. 1767. p. 946
- Inserat, die auf dem Lande wohnhaften Schleyerfabricanten, betref. den 17. Febr. 1767. ibid.
- Generale zur Erläuterung des Mandats, daß Personen Bauernstandes, ehe sie Handwerker erlernen, zuvor vier Jahre in der Landwirthschaft dienen sollen, den 31. März, 1767. p. 947
- Rescript Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. wegen derer in Ansehung der in fundamento des Impost-Parisi zu führenden Policeyaufsicht zu treffenden weitem Vorkehrungen, den 2. Jun. 1767. ibid.
- Generale, die Ausleihung derer Concuris-Depositum, betref. den 8. Jul. 1767. ibid.
- Generale, die Untersuchung, wie dem wegen Einschränkung des Dorfhandels unterm 29. Jan. 1767. ergangenen Mandate nachgelebet worden, betref. den 3. Sept. 1767. p. 950
- Generale, die Einsendung eines Duplicats von denen Anzeigen außerordentlicher Begebenheiten, betref. den 2. Nov. 1767. ibid.
- Befehl Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. daß denen Fabricanten der Böblitzer Serpentin-Steinwaaren das Herumtragen solcher Waaren erlaubt seyn soll, den 5. Nov. 1767. ibid.
- Ejusdem Mandat, zu Anhalt- und Wiederauslieferung derer aus der Niederlausitz entwichenen Erbunterthanen, den 12. Dec. 1767. p. 951
- Ejusdem Verordnung, die denen Einwohnern derer wegen des Viehsterbens gesperrten Orte, über den Cordon nachzulassende Communication, betreffend den 18. Jan. 1768. p. 954
- Generale, die von denen Gerichtsobrigkeiten einzusendenden Nachrichten von dem Manufacturstande hiesiger Lande, betref. den 25. Jan. 1768. ibid.
- Mandat Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ꝛc. als Administratoris der Chur Sachsen ꝛc. wegen Einrichtung eines Sanitaets-Collegii zur Verbesserung des Medicinal-Wesens, den 13. Sept. 1768. ibid.
- Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Gnädigst privilegirte Leib-Haus-Ordnung der Churfürstl. Sächsisch. Residenzstadt Dresden, den 8. October 1768. p. 959
- Ejusdem Neuerläuterte und verbesserte Befindeordnung, den 16. Nov. 1769. p. 967
- Ejusdem Mandat, die Anlegung neuer Zucht- und Arbeits-Häuser, betref. den 22. Aug. 1770. p. 983
- Generale, die zu Entfernung wegen der, in der Moldau, Wallachey, und Pohlen ausgebrochenen ansteckenden Krankheit zu nehmende Praecautiones, betref. den 8. Sept. 1770. p. 986
- Geschärftes Mandat Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen ꝛc. das verbotene Colligiren, auch Einlegen in fremde Lotterien, sonderlich in die Zahlenlotterien, betref. den 16. Nov. 1770. p. 987
- Generale, das allgemeine Verboth der Ausfuhr des Getreydes, betref. den 3. Junii, 1771. p. 990
- Generale, den wucherlichen Vor- und Aufkauf des Getreydes, betref. den 23. Aug. 1771. ibid.
- Geschärftes Generale, das gänzliche Verboth, der Ausfuhr des Getreydes, bis auf weitere Anordnung, und die erhöhte Bestrafung derer Contraventionen, betref. d. d. 10. Sept. 1771. p. 1182
- Generale, die Ermahnung derer Untertanen, zu tüchtiger Bestellung ihrer Felder, und die, ihnen zu solchem Behuf zu thuende Vorschüsse betref. d. d. 25. Sept. 1771. ibid.
- Generale, das verbotene Brandtweimbrennen aus Getreyde und anderen Feldfrüchten, betref. d. d. 7. Oct. 1771. p. 1183
- Generale, die einstweilige Bestimmung eines Maßes eldes, statt der Mahlmeße, und die Abstellung derer Bevortheilungen der Müller, betref. d. d. 31. Dec. 1771. p. 1186

Das VII. Capitel.

Von Lehn- und Sachen.

- Mandat Herrn Friderici Augusti, Königs in Pohlen ꝛc. und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. Die Revision und Einrichtung des Lehnsarchivs betref. und was die Vasallen mit Einschickung der Lehnbriefe und sonst zu beobachten haben, den 16. Octobr. 1734. p. 991
- Ejusdem Rescript, an die Stiftsregierung zu Zeitz, daß denen Stift Naumburgischen Vasallen so sich binnen der ersten und letzten Stiftsveränderung nicht gemeldet, die hierunter begangne Omissionen-Fehler indultiv nicht zu übersehen, vielmehr darüber und über andere vorkommende Lehns-Fehler und Bedenklichkeiten Bericht nebst Gutachten zu erstatten, den 17. Jan. 1735. p. 994
- Ejusdem Rescript, die wegen pardonirter Lehnsfehler zu entrichtende Strafgeelder, betref. den 31. Jan. 1735. p. 995
- Ejusdem Rescript, die vor erliche Begnadigungen in Lehns-Sachen dictirten Geldstrafen, betref. den 9. Jul. 1735. ibid.
- Ejusdem Rescript, die präclusivischen Fristen zu denen Lehns-Strafen, betref. den 27. Jul. 1735. ibid.
- Ejusdem Rescript, daß künftig in denen über Lehnsfehler zu erstattenden Berichten, zugleich der Werth des Guths nebst der Anzahl derer Mitbesetzten und der Proximität des Lehnsanfalls mit anzuzeigen, den 28. Jul. 1735. p. 998
- Ejusdem Rescript, daß der Lehns-Indult nach einem Anno Saxonico zu rechnen, den 14. Oct. 1735. ibid.
- Ejusdem Rescript, an das Appellation-Gericht, daß von demselben alle an dem Lehns-Fiscal eingereichte Felonie-Klagen anzunehmen den 20. Jul. 1736. ibid.
- ist im zweyten Capitel von Appellationen Sachen zu befinden.
- Ejusdem Rescript, daß in allen Fällen, wenn das Lehn auf wenigen, und nur vier Augen beruhet, vor Gestattung der Alienation anzufragen, den 29. Jan. 1737. ibid.
- Ejusdem

Ejusdem  
in  
gun  
Erf  
M  
Ejusdem  
Gul  
ist  
zu  
Ejusdem  
len  
gule  
Mand  
ist  
zu  
Ejusdem  
Helf  
den  
Ejusdem  
Befol  
theile  
diese  
nes  
Ejusdem  
derer  
1739  
Ejusdem  
zur  
de  
ber  
Ejusdem  
Zeig  
Frist  
ist  
die  
Lehn  
1739  
Ejusdem  
steh  
and  
fam  
i. J  
Ejusdem  
vanz  
Per  
richt  
Ejusdem  
Erb  
den  
die  
der  
Ejusdem  
Lehn  
Frist  
Qui  
zu  
Ejusdem  
ther  
mal  
Ejusdem  
Zu  
an  
de  
Ejusdem  
da  
ch  
cid  
Ejusdem  
ner  
mü  
D